

Abgeordnetenversammlung vom 8.-9. November 2004 in Bern

## **Zur Frage der Wiedertaufe, Überlegungen und Empfehlungen des Rates**

### **Antrag**

Die Abgeordnetenversammlung nimmt die Überlegungen und Empfehlungen des Rates zur Frage der Wiedertaufe zur Kenntnis.

Bern, 7. September 2004

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund  
Der Rat

Der Präsident  
Thomas Wipf

Der Leiter Geschäftsstelle  
Theo Schaad

## **Anlass und Inhalt**

Der Anlass für das vorliegende Papier ist die aktuelle Diskussion der Wiedertaufe in mehreren Mitgliedkirchen. So empfiehlt ein Mitglied des Synodalarats der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Solothurn seiner Kirche in einem Gutachten vom März des laufenden Jahres, die Taufe an Erwachsenen, die als Säuglinge getauft worden waren, erneut zu vollziehen, wenn sie es begehren. Dieses Gutachten wurde im April von der „Reformierten Presse“ aufgegriffen. Auf den Webseiten der Mitgliedkirchen Solothurn und Schaffhausen wird das Thema ebenfalls diskutiert. Auch in der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt ist die Frage durch eine Gemeinde aufgebracht worden, die einzelne Wiedertaufen vorgenommen hat. Das Pfarrkapitel und die Kommission, die eine Revision der Gottesdienstordnung vorbereitet, beschäftigen sich in Basel-Stadt mit dem Thema. An der Kirchensynode der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn vom Juni 2003 wurde der Antrag gestellt, aus seelsorgerlichen Gründen „eine Taufbunderneuerung (mit Wasser)“ vorzusehen, was allerdings mit grossem Mehr verworfen wurde. Eine Arbeitsgruppe von Pfarrern aus der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich hat im August 2002 ein Papier erarbeitet, das nach theologischer Reflexion liturgische Vorschläge für „Taufgedächtnis und Taufbestätigung“ bietet.

Inhaltlich verfolgen die Erwägungen ein zweifaches Ziel:

1. Sie begründen, weshalb die Wiedertaufe unbedingt abzulehnen ist.
2. Sie plädieren für eine differenzierte, pluriforme Taufpraxis, welche die religiösen Anliegen, die hinter der Wiedertaufe stecken, durch andere Formen kirchlichen Handelns aufnimmt.

# Zur Frage der Wiedertaufe – Überlegungen und Empfehlungen des Rates SEK

## 1. Darstellung des Problems

Die Taufpraxis ist im Umbruch begriffen. Während bis in das letzte Viertel des 20. Jahrhunderts die Taufe von Säuglingen die Regel und in der Gesellschaft fest verankert war, wird seither die Taufpraxis deutlich vielschichtiger. Neben der traditionellen Taufe von Säuglingen begegnet die Taufe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Aufschub der Taufe, der oft mit einer Segnung verbunden ist, ist eine in verschiedenen Kirchen rechtlich und liturgisch geregelte Möglichkeit neben der Taufe von Kindern. Eine Auswirkung dieser Veränderungen zeigt sich im Umstand, dass unter den Konfirmanden die Zahl der Ungetauften zunimmt. Dieser Wandel der Taufpraxis hängt mit Veränderungen in Gesellschaft und Kirchen zusammen. So steigt beispielsweise die Zahl der Konfessionslosen, oder in Städten und Agglomerationen etablieren sich durch Zuzug andere Religionsgemeinschaften. Die christlichen Kirchen und ihre gottesdienstliche Praxis sind nicht mehr in gleicher Weise eine Selbstverständlichkeit wie noch vor zwei Generationen.<sup>1</sup>

Die Frage nach der Wiedertaufe ist nicht neu. Der Bericht der Theologischen Kommission des SEK mit dem Titel „Die Taufe und ihre Bedeutung“ aus dem Jahr 1979 hält fest, dass einige Mitgliedkirchen in der Praxis mit der Wiedertaufe (*rebaptême*) konfrontiert seien, was damals offenbar vermehrt für die französischsprachige Schweiz zutraf, für die deutschsprachige Schweiz jedoch erst befürchtet wurde.<sup>2</sup> Trotzdem bedarf die Problematik der Wiedertaufe in den skizzierten Zusammenhängen erneuter Klärung.

- *Gemeindeglieder*: Mitglieder der Gemeinden, die als Säuglinge getauft worden sind, empfinden möglicherweise den Wunsch, die Taufe und die damit verbundene Heilszusage persönlich und bewusst zu erfahren. Zugleich möchten sie sich aktiv zum Taufgeschehen äussern und in einem öffentlichen Bekenntnis auf die Heilszusage antworten. Oft handelt es sich um engagierte Mitglieder, welche die an ihnen als Säuglinge vollzogene Taufe nur schwer als solche anerkennen können. Vielmehr erleben sie das Fehlen einer bewusst erlebten Taufe als Defizit ihrer religiösen Biographie.
- *Pfarrerinnen und Pfarrer*: In der Praxis stellt sich den Pfarrerinnen und Pfarrern ein ähnliches Problem. Die Taufe von Säuglingen wird auch von Mitgliedern der Kirchgemeinden gewünscht, bei welchen die äusseren Voraussetzungen für eine christliche Unterweisung der Täuflinge nach Einschätzung der Seelsorgerinnen und Seelsorger nicht mit gutem Gewissen angenommen werden kann. Eltern wünschen sich bei der Geburt eines Kindes, dass nicht allein die Angehörigen der Familie, sondern auch die Kirche sie bei diesem Übergang mit dem Taufritual begleite. Der Akzent liegt dabei mehr auf dem Vollzug des Rituals als *rite de passage* und weniger auf dessen theologischem Bedeutungsgehalt. Ritual und Verkündigung können in Konkurrenz zueinander treten. Wo erwünschtes Ritual und angebotene Verkündigung auseinanderklaffen, können die Pfarrerinnen und Pfarrer die Taufpraxis als Last empfinden, weil sie in solchen Fällen die Taufe möglicherweise gegen ihr Gewissen vornehmen müssen.

---

<sup>1</sup> Peter Cornehl, Taufe, S. 734.

<sup>2</sup> Die Taufe und ihre Bedeutung, Abs. 1.7.2 + 3 (S. 12).

- *Gemeinde*: Schliesslich führt bei der Gemeinde die zunehmend pluriforme Taufpraxis nicht selten zu Irritationen. Die ältere Generation kann nur schwer verstehen, weshalb Kinder nicht getauft werden sollen. Oder beim Taufaufschub mit Segnung des Kindes durch die Pfarrerin oder den Pfarrer ist die Frage zu hören, weshalb denn heute „ohne Wasser getauft“ worden sei. Es kann in der Gemeinde die Frage auftauchen, welche der geübten Formen der Taufe die richtige sei.

Einerseits sind die religiösen Bedürfnisse der Gemeindeglieder vielfältiger geworden und andererseits haben dadurch zugleich die Anforderungen an die Pfarrerinnen und Pfarrer in der seelsorgerlichen Begleitung zugenommen. Diese Veränderungen der Taufpraxis hängen letztlich zusammen mit dem fortschreitenden Prozess der Entkirchlichung und der Individualisierung der Gesellschaft. Die Frage der Wiedertaufe ist in diesem Gesamtzusammenhang zu situieren.

## 2. Kirchenrechtliche Regelungen und pfarramtliche Taufpraxis

Die kirchenrechtlichen Regelungen und die pfarramtliche Taufpraxis in den Mitgliedkirchen des SEK sind zwar in unterschiedlichem Masse, aber immer noch deutlich von volkskirchlichen Voraussetzungen geprägt. Mit der Reformation entstanden in Mitteleuropa konfessionell geformte Territorien. Die kirchliche Einheit wurde mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 von der Ebene des Reiches an die einzelnen Territorien übertragen (*cuius regio, eius religio*). In der Schweiz entstanden die konfessionell geprägten Stände, die ihre Normen und Werte der jeweiligen Konfession entsprechend möglichst homogen ausgestalteten. In dieser vormodernen Zeit waren die Einwohner einer Stadt oder einer Landschaft und die Mitglieder ihrer Landeskirche weitgehend deckungsgleich (*res publica Christiana*). Der Nachwuchs wurde durch die Taufe der Säuglinge der eigenen Kirche zugeführt. Die Taufe förderte die gesellschaftliche Geschlossenheit eines Standes und stärkte so seine innere Stabilität. Diese konfessionell geprägten Volkskirchen waren eng verbunden mit der Praxis der Säuglingstaufe.

Dieses Zusammenspiel von Kirche und Obrigkeit aus vormoderner Zeit wurde im 19. Jahrhundert durch Aufklärung und Französische Revolution seiner Selbstverständlichkeit zunehmend beraubt. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ist heute in den Mitgliedkirchen zwar unterschiedlich geregelt, doch finden sich in allen Mitgliedkirchen immer noch wesentliche Einflüsse dieser volkskirchlichen Konzeption. Augenscheinlich zeigt sich das bei der Mitgliedschaft der Kirchen. In der Regel sind Abstammung und Wohnsitznahme für die Mitgliedschaft massgebend. Erst auf Widerruf endet die Mitgliedschaft. Die Taufe ist als notwendiges Kriterium nicht ausdrücklich vorgeschrieben, weil sie stillschweigend als Regelfall vorausgesetzt ist.<sup>3</sup>

Durch die Veränderungen von Gesellschaft und Kirche sind die volkskirchlichen Rahmenbedingungen nicht mehr im gleichen Masse gegeben wie früher. Die Fragen nach Taufe und Wiedertaufe sind ein Ausdruck dafür. In mehreren Mitgliedkirchen sind diese Fragen gegenwärtig ein aktuelles Thema.

Die Rechtstexte der Mitgliedkirchen neueren Datums gehen durchaus von einer vielfältigen Taufpraxis aus: In fast allen Mitgliedkirchen ist die Taufe von Kindern *und* Erwachsenen ausdrücklich vorgesehen.<sup>4</sup> Viele Kirchenordnungen halten fest, dass mit der Taufe von Kindern eine Verpflichtung der Eltern und Paten einhergeht, die Täuflinge durch Unterricht und Vorbild dem christlichen

<sup>3</sup> Wolfgang Lienemann, Kirchenmitgliedschaft, S. 219.

<sup>4</sup> AG, AR/AI, BL, BS, BE/JU, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SZ, SO, TI, TG, WS, ZH.

Glauben zuzuführen.<sup>5</sup> Der Taufe von Erwachsenen geht der Unterricht voraus,<sup>6</sup> die Täuflinge bekennen sich zu Jesus Christus und verpflichten sich zu einem Leben in christlicher Verantwortung.<sup>7</sup> Einige Mitgliedkirchen ermöglichen ausdrücklich den Aufschub der Taufe, wobei sie die Differenz zwischen dem Sakrament der Taufe und dem Segen festhalten.<sup>8</sup> Die Mitgliedkirche Aargau sieht eine Kindersegnung im Reglement für das Pädagogische Handeln vor und hat dazu in einem Kreisschreiben vier liturgische Formulare zur Verfügung gestellt.<sup>9</sup> Die Taufe von Kindern und Erwachsenen sowie der Aufschub der Taufe sind also möglich. Allerdings hält die überwiegende Mehrzahl der Kirchenordnungen ausdrücklich auch die Einmaligkeit der Taufe fest und/oder anerkennt die Taufe beim Übertritt aus einer anderen christlichen Kirche.<sup>10</sup>

### 3. Theologische Beurteilung

Die Nachfrage der Gemeindeglieder nach Vergewisserung und Bekenntnis des Glaubens ist ein legitimes Anliegen christlicher Frömmigkeit. In der Regel wird dieses Bedürfnis im Gottesdienst in Predigt, Gebet und Abendmahl Rechnung getragen. In besonderen Lebenslagen sehen die Kirchenordnungen entsprechende Gottesdienste vor wie Konfirmation, Trauung oder Bestattung. Allerdings stehen kaum liturgische Angebote zur Verfügung, die andere Zäsuren eines Lebens begleiten wie Arbeitslosigkeit, Scheidung, Pensionierung. Überhaupt gibt es kaum Formen, die punktuelle Erfahrungen des Glaubens, etwa eine bewusste oder neu erlebte Zuwendung zu Christus, liturgisch einholen. Auch diese besonderen Lebenslagen mit ihren religiösen Erfahrungen können den Wunsch nach Vergewisserung und Bekenntnis des Glaubens hervorrufen, was jedenfalls zu respektieren ist.

Die Wiedertaufe kann allerdings zur Vergewisserung und zum Bekenntnis des Glaubens nicht in Betracht gezogen werden. Dagegen sprechen zuerst *biblisch-theologische Gründe*: Das Neue Testament bietet zwar keine einheitliche Tauftheologie, doch ist die Taufe unbestritten der einmalige Anfang christlicher Existenz. In der Taufe realisiert sich das Heilshandeln Gottes in Jesus Christus am einzelnen Menschen. So parallelisiert Paulus den Tod Jesu Christi mit dem Tod des Täuflings in der Taufe. Der Täufling stirbt in der Taufe der Sünde ab und lässt dadurch den Machtbereich des Todes hinter sich. Er tritt in eine neue Existenz, in der er dem Geist gemäss für Gott lebt (Römer 6,1-11). Obwohl die Einmaligkeit der Taufe im Neuen Testament nicht ausdrücklich festgehalten ist, legen diese Ausführungen des Paulus sie nahe. Die Grundlage für die Taufe ist das Heilshandeln Gottes in Jesus Christus für alle Menschen. Dieses Evangelium wird in Wort und Sakrament verkündigt. Aus ihm entspringt der Auftrag Jesu Christi: „... machet alle Völker zu Jüngern und taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe.“ (Matthäus 28,19f.) Wie das Heilshandeln Gottes geschehen ist und gilt, so gilt die Taufe, die in dessen Namen vollzogen worden ist. Daher war bereits die Taufe der frühen Gemeinde ein einmaliger Akt, der sich von den rituellen Waschungen des antiken Judentums und des paganen Hellenismus deutlich unterschied.<sup>11</sup>

---

<sup>5</sup> BL, BS, BE/JU, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, SO, TI, TG, WS, ZH.

<sup>6</sup> AG, BL, BS, GE/EELG, GR, NE, SG, SZ, SO, TI, TG, WS, ZH.

<sup>7</sup> AR/AI, GE/EELG, SG, SO, TI.

<sup>8</sup> AR/AI, BE/JU, GE, GL, NE, SG, SZ, TI, TG, WS, ZH.

<sup>9</sup> Kreisschreiben Nr. 26.b vom 13. März 2001.

<sup>10</sup> AG, AR/AI, BL, BS, BE/JU, FR, GL, LU, NW, OW, SG, SZ, SO, TI, TG, WS, ZH.

<sup>11</sup> Udo Schnelle, Taufe, S. 664.

Die Wiedertaufe ist zudem aus *ekklesiologischen* und *ökumenischen Gründen* problematisch. Vier Zusammenhänge müssen unbedingt berücksichtigt werden:

1. *Innerreformiert*: Die Wiederholung der Taufe impliziert, dass die vorausgegangene Taufhandlung unvollständig oder ungültig sei. Wird also eine erwachsene Person, die als Kind die Taufe bereits empfangen hat, erneut getauft, verneint sie die erste Taufe. Die Pfarrerin oder der Pfarrer, der die Taufe vollzieht, bringt damit zum Ausdruck, dass die erste Taufe eines Amtskollegen oder einer Amtskollegin entgegen dem damaligen Anschein und Anspruch keine gültige Taufe war. Die Wiedertaufe in den eigenen Reihen führt die evangelische Taufpraxis *ad absurdum*. Das einzelne Mitglied der Gemeinde muss sich zu Recht fragen, ob es gültige *und* ungültige von kirchlichen Amtsträgern vollzogene Taufen gebe und welches die Kriterien dafür seien. Da aber ein grosser Teil der evangelisch-reformierten Kirchenmitglieder die Taufe als Säuglinge oder Kinder erhalten hat, entsteht eine Trennung innerhalb der Gemeinden. Wenn ältere Gemeindeglieder bei Segnungen von Kindern nachfragen, ob die Kindertaufe nicht mehr rechtens sei, muss diese Verunsicherung ebenfalls ernst genommen werden. Die Wiedertaufe ist innerkirchlich ein Zeichen der Trennung.
2. *Innerprotestantisch*: Neben der Predigt gehören die Sakramente zu den zentralen Mitteln der Verkündigung des Evangeliums. Die Leuenberger Konkordie, der Grundtext der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) aus dem Jahr 1973, stellt nach über 400 Jahren der Trennung die Übereinstimmung der reformatorischen Kirchen auch im Verständnis der Taufe fest. Der Vollzug der Wiedertaufe würde die Mitgliedkirchen des SEK in Konflikt mit der GEKE bringen, der sie durch die Unterschrift der Leuenberger Konkordie angehören. Auch in diesem Zusammenhang wäre die Wiedertaufe ein Zeichen der erneuten Trennung.
3. *Ökumenisch*: Im Jahr 1973 haben die Vertreter der christkatholischen Kirche der Schweiz, der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes die Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe unterzeichnet. Den Vertretern war bewusst, dass damit „ein Markstein am Weg der Ökumene“ gesetzt war. Für die ökumenischen Beziehungen zur römisch-katholischen und zur christkatholischen Kirche der Schweiz wäre die Zulassung der Wiedertaufe ein schwerwiegender Rückschritt mit kaum absehbaren Folgen.
4. *Weltweit*: Nicht zuletzt ist auch der weltweite Zusammenhang der Christenheit zu nennen. Auch wenn die Taufpraxis in der Regel lokal verortet ist, steht sie zugleich immer auch im Zusammenhang mit der gesamten, weltweiten Christenheit. Keine Kirche, auch nicht aus der täuferischen Tradition, bestreitet die Einmaligkeit der Taufe.

Schliesslich lassen auch *seelsorgerliche Erwägungen* eine Wiedertaufe nicht ratsam erscheinen. Weil menschliche Erkenntnis und Erfahrung relativ bleibt, ist zwar die Vergewisserung des Glaubens ein wichtiger religiöser Akt. Allerdings ist die Taufe, auch von Erwachsenen, nicht in erster Linie der Ort für die Vergewisserung des Glaubens. Wird sie vom Täufling als solche begehrt, verbleibt er auf der Ebene menschlicher Erfahrungen, die wiederum der Vergewisserung bedürfen. Die Taufe ist damit auf eine subjektive Erfahrung reduziert, die im Grunde beliebig oft, zum Beispiel nach neuen Glaubenserfahrungen, wiederholt werden könnte. Für diese Vergewisserung des Glaubens müssen andere Formen gefunden werden.

## 4. Folgerungen

Die skizzierten Veränderungen in Kirchen und Gesellschaft haben in den vergangenen zwei bis drei Jahrzehnten zu einer Veränderung der Taufpraxis geführt. Diese vielgestaltige Praxis umfasst mehrere Elemente, die es deutlich voneinander zu unterscheiden und theologisch reflektiert einzusetzen gilt.

### 4.1. Taufe von Kindern

Die Taufe unmündiger Kinder christlicher Eltern ist nach wie vor eine dem Evangelium entsprechende Möglichkeit der Taufpraxis, die auch die GEKE festhält.<sup>12</sup> Allerdings: „Wer Säuglinge tauft, glaubt, dass er einen Raum für ein Glaubensbekenntnis schafft, genau wie diejenigen, die bekennende Jünger taufen. Wer Säuglinge tauft, unterstreicht die Verantwortung der Gemeinde, der Eltern und Paten für das Wachsen im christlichen Leben, das dem Täufling eröffnet wird.“<sup>13</sup> Die zuvorkommende und grundlegende Gnade Gottes, für welche die Taufe von Kindern ein treffendes Zeichen ist, verpflichtet die Eltern und die Gemeinde dazu, die Verantwortung für die christliche Unterweisung der Täuflinge zu übernehmen.<sup>14</sup> Diese Tragweite sollte in der Vorbereitung (Taufgespräche, Taufkurse) und im Gottesdienst liturgisch (Tauffrage) zum Ausdruck kommen. Die Bemühungen der christlichen Unterweisung erschöpfen sich nicht im Konfirmandenunterricht, sondern reichen hinein in die kirchliche Erwachsenenbildung.<sup>15</sup>

Bei der Taufe von Kindern können unterschiedliche Deutungskategorien aufeinander treffen. Die Familie des Täuflings kann die Taufe beanspruchen, um die Geburt des Nachwuchses rituell zu begehen und so eine Zäsur im Lebenslauf zu meistern. Die Gemeinde begleitet die Eltern und ihre Familie in einer Situation des Übergangs, stützt sie in der Unsicherheit der Zukunft und deutet die Gegenwart sinnvoll. Die Gemeinde übernimmt mit dem Taufritus eine anthropologische Funktion, die Religion immer auch ausübt. Demgegenüber setzen die Amtspersonen der Gemeinden den Akzent auf den theologischen Bedeutungsgehalt der Taufe. Sie ist Anfang des christlichen Lebensweges, Eingliederung in den Leib Christi, Aufnahme in den Bund Gottes mit seinem Volk. Wo die zwei Ansprüche nicht zu vermitteln sind, wo die Betonung allein auf den Taufritus fällt und der theologische Inhalt der christlichen Taufe an den Rand gedrängt wird, geraten Pfarrerinnen und Pfarrer möglicherweise in einen Notstand, weil sie die Taufe nicht mit ihren Gewissen vereinbaren können. Die zwei skizzierten Deutungskategorien der Taufe sollten unbedingt miteinander vermittelt werden. Aus kirchlicher Sicht ist die einseitige Betonung als *rite de passage* problematisch, weil die christliche Taufe unlösbar an bestimmte Inhalte geknüpft ist.<sup>16</sup> Die Taufe sollte daher in der Regel durch die von den Gemeinden gewählten und beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrern vorgenommen werden. Im ökumenischen Gespräch ist es diese theologische Verbindlichkeit der christlichen Taufe, die zu Recht eingeklagt wird.

In Gesprächen zwischen Vertretern der GEKE und der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) hat sich gezeigt, dass in den zentralen Themen christlicher Lehre Übereinstimmung besteht. Einziges Hindernis für eine volle Kirchengemeinschaft sind die Differenzen in der rechten Verwaltung der Taufe. Für die baptistischen Kirchen ist es ein besonderer Anstoss, wenn der Taufe von Säuglingen keine Unterweisung in der christlichen Lehre folgt.<sup>17</sup> Die Reformatoren haben die Taufe

---

<sup>12</sup> Zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 20.

<sup>13</sup> Ergebnisse des Dialogs, II/9.

<sup>14</sup> Zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 19.

<sup>15</sup> Zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 24f.

<sup>16</sup> Gert Otto, Handlungsfelder der Praktischen Theologie, 300-302.

<sup>17</sup> Ergebnisse des Dialogs, IV/1 und IV/5.

immer auch als „Verpflichtungszeichen“ verstanden.<sup>18</sup> Diesem Aspekt sollte bei der Kindertaufe besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Der SEK hat seine Mitgliedkirchen in unterschiedlichen Zusammenhängen wiederholt darauf hingewiesen, Lehre und Praxis der Taufe sorgfältig zu pflegen.<sup>19</sup> Überblickt man diese Äusserungen der letzten 25 Jahre, zeigt sich eine durchgehende Haltung: Die Bedeutung der Taufe im kirchlichen Leben soll aufgewertet, der Zusammenhang zwischen Taufe und Unterweisung sowie zwischen Taufe und Abendmahl beachtet sowie Möglichkeiten zur Feier des Taufgedächtnisses geschaffen werden. Damit kommt das Bewusstsein des SEK und seiner Mitgliedkirchen für die Verantwortung, welche die Taufe im Allgemeinen und die Taufe von Kindern im Besonderen mit sich bringt, deutlich zum Ausdruck.

#### 4.2. Taufe von Erwachsenen

Die Taufe von Erwachsenen war in neutestamentlicher und frühchristlicher Zeit die Regel. Sie entspricht einer Kirche, die sich in einem missionarischen Umfeld findet. Hinweise für die Taufe auch von Kindern gibt es für die ersten zwei Jahrhunderte, unbestrittene Belege dafür sind seit Beginn des 3. Jahrhunderts greifbar. In den folgenden Jahrhunderten setzte sich die Taufe von Kindern allmählich durch. Sie ist eng verbunden mit der Lehre der Erbsünde, nach der Kinder zwar keine persönlichen Sünden begangen haben, aber dennoch mit der Erbsünde behaftet sind und daher der Taufe zur Vergebung bedürfen.<sup>20</sup> Ein wichtiger Faktor war zudem der Umstand, dass im Verlauf des 4. Jahrhunderts das Christentum von einer erlaubten zur alleinberechtigten Religion im Reich wurde. Damit etablierten sich Kaisertum und Papsttum als zwei Gewalten in der einen *respublica christiana*, welche die gesamte Christenheit umfasste. Den Zugang zu diesem christlichen Gemeinwesen vermittelte die Taufe. Nach der Reformation wurde zwar die religiöse Einheit von der Ebene des Reiches an die einzelnen Territorien delegiert und konfessionell ausdifferenziert, doch der Grundsatz der religiösen Einheit der einzelnen Territorien blieb bestehen. Erst in der Folge von Aufklärung und Französischer Revolution wurde das enge Zusammenspiel von Kirche und Staat gelöst. Heute finden sich die Kirchen in Europa weniger in einer volkscirchlichen, als vielmehr zunehmend in einer missionskirchlichen Situation. In den meisten Mitgliedkirchen des SEK ist daher nicht mehr allein die Taufe von Kindern der Regelfall, sondern die Taufe von Erwachsenen ausdrücklich vorgesehen. Sie wird von der GEKE ebenfalls als eine dem Evangelium angemessene Form erkannt.<sup>21</sup> Der Taufe von Erwachsenen gehen die christliche Unterweisung und das Glaubensbekenntnis des Täuflings voraus.

#### 4.3. Konfirmation

Die Konfirmation war in der Alten Kirche eng verbunden mit dem Sakrament der Taufe und entwickelte sich über die Jahrhunderte zu einem eigenen Sakrament der Firmung. Die Reformatoren lehnten die Konfirmation als Sakrament zwar ab, schätzten sie aber als hilfreichen kirchlichen Brauch, der Bekenntnis, Segnung, Handauflegung und Zulassung zum Abendmahl beinhalten konnte. Die Vorbereitung auf die Konfirmation fand im Unterricht statt. Auch heute ist die Konfirmation in der Regel auf die Taufe und den kirchlichen Unterricht bezogen. Allerdings wird das Verhältnis zwischen Taufe, Unterricht und Konfirmation unterschiedlich bestimmt. Es gibt Konzepte, welche

---

<sup>18</sup> Als Beispiel Huldrych Zwingli, Schriften, III 235, 237, 239 (*De vera et falsa religione commentarius*).

<sup>19</sup> Die Taufe und ihre Bedeutung, Abs. 5.2.2 und Abs. 6 (S. 28f. und S. 37-48); Die Zulassung der Kinder und der Nichtgetauften zum Abendmahl, Abs. 2.4.2 (S. 4f.); Taufe, Abendmahl und Amt, S. 40-42; Taufe, Mahl des Herrn und Diener/Dienerinnen in der Kirche, Abs. A. III. (S. 5f.); Taufe, Abendmahl und Konfirmation, Abs. 2.2+3 (S. 3f.) und Abs. 4 (S. 5f.); die Konferenz der Evangelischen Liturgiekommissionen schlägt 2001 ökumenische Feiern zum Taufgedächtnis vor, Ökumenische Gottesdienste, Abs. 3.1 (S. 10).

<sup>20</sup> Edward J. Yarnold, Taufe, S. 687-690.

<sup>21</sup> Zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 20; Ergebnisse des Dialogs, IV/4. Siehe Die Taufe und ihre Bedeutung, Abs. 1.5 (S. 9f.); Taufe, Abendmahl und Amt, S. 27-31.



die Konfirmation als Abschluss des kirchlichen Unterrichts und als Übergang in die Welt der Erwachsenen im Sinne eines *rite de passage* auffassen, andere Modelle bekräftigen den traditionellen Zusammenhang zur Taufe, die in der Konfirmation bestätigt wird. In einigen Mitgliedkirchen werden die zwei Modelle kombiniert. Es wird der Abschluss des kirchlichen Unterrichts und zu einem späteren Zeitpunkt die Bestätigung der Taufe gefeiert.<sup>22</sup> Wird die Taufe von Kindern geübt, ist eine nachfolgende Unterweisung in Lehre und Praxis des christlichen Glaubens unerlässlich. Die Vorbereitung und die Feier der Konfirmation bietet dabei nach wie vor Gelegenheit, der Bedeutung der Taufe Raum zu geben.

#### 4.4. Aufschub der Taufe

Die Taufe von Säuglingen kann aufgeschoben werden. Unterschiedliche Gründe können einen solchen Aufschub nahe legen. Erscheinen die Voraussetzungen für eine christliche Erziehung durch Eltern und Paten nicht gegeben zu sein, kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer zusammen mit den Eltern einen Aufschub der Taufe prüfen. Eltern können allerdings die Taufe auch verschieben, weil sie die Entscheidung dem Kind überlassen wollen. Ein solcher Aufschub wird sinnvollerweise mit einer liturgisch von der Taufe deutlich unterschiedenen Segnung des Kindes verbunden.<sup>23</sup> Bei ungetauften Konfirmandinnen und Konfirmanden ist eine unmittelbare Abfolge von Taufe und Konfirmation zu vermeiden, weil sie theologisch und liturgisch keinen Sinn macht. In diesem Fall wäre der sorgfältig vorbereiteten Taufe des Jugendlichen im Konfirmationsgottesdienst der Vorzug zu geben. Allerdings können seelsorgerliche Gründe gegen diese theologisch stringente Lösung sprechen, beispielsweise wenn nur ein einziger Jugendlicher aus einer Gruppe von Konfirmanden getauft würde.<sup>24</sup>

#### 4.5. Taufgedächtnis

Die Taufe ist ein einmaliger, punktueller Akt, der den Anfang des christlichen Lebensweges markiert. Die Taufe ist „Anfang und Grund des lebenslangen Prozesses der Heiligung“.<sup>25</sup> Es ist daher für Getaufte, Kinder und Erwachsene, sinnvoll, sich Verheissung und Verpflichtung, Gabe und Aufgabe der Taufe immer wieder zu vergegenwärtigen. Das Taufgedächtnis entfaltet die Bedeutung der Taufe und macht diese den Getauften bewusst. Das Taufgedächtnis kann im allgemeinen Gottesdienst, besonders im Taufgottesdienst oder in speziellen Gottesdiensten (Osternacht, Kinderfeiern) begangen werden.<sup>26</sup>

#### 4.6. Taufbestätigung

Im Akt der Taufbestätigung ereignet sich eine zweifache Bekräftigung: Einerseits bestätigt die Kirchgemeinde ihrem Mitglied die Taufe und spricht ihm die damit verbundenen Verheissungen erneut zu. Andererseits erhält das Mitglied die Gelegenheit, seinen Glauben vor der Kirchgemeinde zu bekennen und die mit der Taufe verbundene Verpflichtung zu einem christlichen Leben zu übernehmen. Die Feier findet in einem öffentlichen Gottesdienst statt, bezieht sich auf die bereits erfolgte Taufe und mündet, wenn möglich, in die Feier des Abendmahls ein. Für einen solchen Gottesdienst eignet sich die Feier der Osternacht in besonderer Weise.<sup>27</sup> Theologisch und liturgisch stimmige Gottesdienstformulare sind zu entwerfen, bestehende Unterlagen können beigezogen werden,

<sup>22</sup> So zum Beispiel die Mitgliedkirchen AG und VD.

<sup>23</sup> Siehe Taufe, Abendmahl und Amt, S. 35f.

<sup>24</sup> Siehe Die Taufe und ihre Bedeutung, Abs. 6.3.4 (S. 47f.).

<sup>25</sup> Zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 19. Siehe auch Taufe, Eucharistie und Amt, S. 11f.: Taufe und Glauben.

<sup>26</sup> Siehe Taufgedächtnis und Taufbestätigung, 12-14; Eine Geburt bewegt, passim. Zur Terminologie: Der Begriff *Tauferinnerung* ist im Zusammenhang mit der Säuglingstaufe nicht geeignet, weil sich Menschen, die als Säuglinge getauft worden sind, gerade nicht daran erinnern können. Der Begriff *Tauferneuerung* impliziert, dass im bezeichneten Akt die Taufe erneuert wird, was ihn in die Nähe der wiederholten Taufe bringt, weshalb er sachlich ebenfalls nicht treffend ist. Im Folgenden werden *Taufgedächtnis* und *Taufbestätigung* für zwei verschiedene Handlungen verwendet, siehe dazu: Taufgedächtnis und Taufbestätigung, S. 8.

<sup>27</sup> Taufgedächtnis und Taufbestätigung, 9.

wobei vor allem symbolische Handlungen sorgfältig zu prüfen sind. Die Taufbestätigung entspricht sachlich der traditionellen Konfirmation, findet aber in einem andern biographischen Kontext statt. Der SEK hat selber wiederholt auf die Bekräftigung der Taufverpflichtung hingewiesen.<sup>28</sup>

## 5. Empfehlungen

1. Der Rat SEK hält fest, dass die Wiedertaufe weder biblisch noch dogmatisch sinnvoll begründet werden kann und daher in keinem Fall möglich ist. Er empfiehlt seinen Mitgliedkirchen dringend, von der Wiedertaufe unbedingt abzusehen. Wenn eine der Kirchen in den eigenen Reihen die Wiedertaufe übe, würde sie die eigene Lehre und Praxis der Taufe und damit das eigene Verständnis von Kirche untergraben. Zugleich würde sie sich nicht allein im SEK, sondern auch in den gesamten zwischenkirchlichen und ökumenischen Verbindungen isolieren. Der SEK hat diese Haltung wiederholt deutlich und begründet vertreten.<sup>29</sup>
2. Vielmehr empfiehlt der Rat SEK seinen Mitgliedkirchen, die kirchenrechtlich gegebenen vielfältigen Möglichkeiten einer differenzierten Taufpraxis sorgfältig auszuschöpfen. Dazu gehören die Taufe von Kindern und Erwachsenen, die Konfirmation von Jugendlichen, der Aufschub der Taufe mit Segnung, das Taufgedächtnis und die Taufbestätigung. In der Praxis muss das Sakrament der Taufe deutlich unterschieden sein von den übrigen gottesdienstlichen Feiern, die der Taufe als fürbittende oder segnende Handlungen beigeordnet sind.

Wo die Rechtstexte der Mitgliedkirchen diese vielfältige Taufpraxis noch nicht ermöglichen, sollten die Kirchenleitungen eine Anpassung der Bestimmungen dringend vorsehen.

Die Rechtstexte sollten die äusseren Kriterien der Voraussetzungen für die Taufe von Kindern festlegen. So sehen beispielsweise die Kirchenordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vor, dass mindestens ein Elternteil einer evangelischen resp. der evangelisch-reformierten Kirche angehören und einer der Paten Mitglied einer christlichen Kirche sein muss.<sup>30</sup>

Insbesondere ist zu klären, ob die Taufe als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Rechtstexten nicht nur implizit vorausgesetzt, sondern auch ausdrücklich genannt werden sollte.

3. Der Rat SEK empfiehlt seinen Mitgliedkirchen, nach Möglichkeiten im kirchlichen Leben zu suchen, wo individuelle Glaubensäusserungen Raum erhalten, wo die einzelnen Gläubigen mit ihren Erfahrungen und Erkenntnissen sich einbringen können. Bewährte Möglichkeiten sind Gruppen, die gemeinsam die Bibel lesen und diskutieren, die Predigt vorbereiten oder besprechen oder einzelne Themen des christlichen Glaubens behandeln. Neue Formen, die der religiösen Erfahrung und der inhaltlichen Reflexion ausdrücklich Raum bieten, sollten gesucht und geprüft werden.

---

<sup>28</sup> Taufe, Mahl des Herrn und Diener/Dienerinnen in der Kirche, Abs. A. III. (S. 5f.). Siehe auch Taufe, Abendmahl und Amt, 40-42, wo von „Konfirmation und Tauferinnerungsgottesdiensten“ gehandelt wird.

<sup>29</sup> Die Taufe und ihre Bedeutung, Abs. 4.4.7 (S. 26); Taufe, Mahl des Herrn und Diener/Dienerinnen in der Kirche, Abs. A. I. c (S. 5).

<sup>30</sup> KO BL Art. 17, Abs. 1 und Art. 18, Abs. 1; KO BS § 16, Abs. 3 und § 18, Abs. 2.

## Literatur (Auswahl)

### Texte und Verlautbarungen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)

- Barth, Peter: Gutachten der theologischen Kommission über die Anerkennung von Taufen, die nicht in der reformierten Kirche vollzogen worden sind, Madiswil (1938)
- Bericht der Theologischen Kommission zum Dokument von „Glauben und Kirchenverfassung“: Eine Taufe – eine Eucharistie – ein Amt, hg. v. Vorstand des SEK, (Biel) 1976
- Die Taufe und ihre Bedeutung (Bericht der Theologischen Kommission des SEK), hg. v. Vorstand des SEK, (o. O.) 1979
- Die Zulassung der Kinder und der Nichtgetauften zum Abendmahl. Antwort des Vorstandes auf das Postulat M. Brönnimann (VS) und Mitunterzeichner, hg. v. Vorstand des SEK, Bern 1982 (Reprint 2002)
- Taufe, Abendmahl und Amt. Bericht des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zu einer Anfrage des Ökumenischen Rates der Kirchen, hg. v. der Theologischen Kommission des SEK im Auftrag des Vorstandes des SEK, (Bern) 1986
- Taufe, Mahl des Herrn und Diener/Dienerinnen in der Kirche. Stellungnahme der Abgeordnetenversammlung zu den Konvergenzerklärungen der Kommission „Glaube und Kirchenverfassung“ des ÖRK, Locarno 1986
- Taufe, Abendmahl und Konfirmation. Rundschreiben des Vorstandes an die Mitgliedkirchen, Bern 1990 (Reprint 2002)

### Weitere Texte und Verlautbarungen

- Zwingli, Huldrych: Schriften, Bde. 1-4, hg. v. Thomas Brunnschweiler u. Samuel Lutz, Zürich 1995
- Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie), Frankfurt am Main 1993 (1973)
- Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt am Main/Paderborn 1982 (11. Aufl. 1987)
- Gesprächsgrundlage für Taufverständnis und Taufpraxis in der Evangelisch-methodistischen Kirche, hg. v. der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa der Evangelisch-methodistischen Kirche, (Zürich 1991)
- Zur Lehre und Praxis der Taufe, hg. v. Wilhelm Hüffmeier, Frankfurt am Main 1995 (Leuenberger Texte, H. 2)
- Reformierte Liturgie. Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde, hg. v. Peter Bukowski, Arend Klompaker, Christiane Nolting, Alfred Rauhaus u. Friedrich Thiele, Wuppertal 1999
- Ökumenische Gottesdienste. Umfrage der Konferenz der Evangelischen Liturgiekommissionen von 2001, Bern 2002
- Taufgedächtnis und Taufbestätigung im reformierten Gottesdienst. Grundsätzliche Überlegungen und Anregungen für die Praxis, erarb. v. Thomas Bachofner, Willi Honegger, Georges Morand, Heinz Rüeegger, Matthias Stäubli, Daniel von Orelli u. Matthias Walder, August 2002 (Manuskript)
- „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche“. Ergebnisse des Dialogs zwischen EBF und GEKE, (o. O., 2004)
- Eine Geburt bewegt. Leitfaden für eine familiennahe gemeindeaufbauende Taufpraxis, hg. v. Gemeindedienste Pädagogik und Animation der Evangelisch-reformierten Landeskirche, (Zürich 2004)
- Hermann, Joachim: Gutachten zum Thema (Wieder-) Taufe, März 2004 (Manuskript)

## Weitere Literatur

- Barth, Hans-Martin: Dogmatik. Evangelischer Glaube im Kontext der Weltreligionen. Ein Lehrbuch, 2. korrigierte Auflage, Gütersloh 2002 (2001)
- Cornehl, Peter: Taufe. VIII. Praktisch-theologisch, in: TRE 32, 2001, 734-741
- Geldbach, Erich: Taufe, Göttingen 1996 (Ökumenische Studienhefte, Bd. 5)
- Lienemann-Perrin, Christine: Taufe und Kirchenzugehörigkeit. Studien zur Bedeutung der Taufe für Verkündigung, Gestalt und Ordnung der Kirche, München 1983
- Lienemann, Wolfgang: Kirchenmitgliedschaft – Entwicklungen und Perspektiven?, in: Aussicht auf Zukunft. Auf der Suche nach der sozialen Gestalt der Kirchen von morgen. Kommentare zur Studie „Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz“, Bd. 2, hg. v. Alfred Dubach u. Wolfgang Lienemann, Zürich/Basel 1997, 215-240
- Otto, Gert: Handlungsfelder der Praktischen Theologie, München 1988 (Praktische Theologie, Bd. 2)
- Schnelle, Udo: Taufe. II. Neues Testament, in: TRE 32, 2001, S. 663-674
- Yarnold, Edward J.: Taufe. III. Alte Kirche, in: TRE 32, 2001, S. 674-696